

4591

KR-Nr. 92/2007

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 92/2007 betreffend Finanzierung
der Berufsausbildung**

(vom 25. März 2009)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Juni 2007 folgendes von den Kantonsräten Hansjörg Schmid, Dinhard, und Ernst Meyer, Andelfingen, am 19. März 2007 eingereichte Postulat zur Berichtserstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen dem Kantonsrat darzulegen, wie er in Zukunft bei den zusätzlichen Bildungsausgaben die duale Berufsbildung mitberücksichtigen will. Wie und wo können für die Zukunft welche Anpassungen vorgenommen werden und in welcher Grössenordnung?

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Kosten in der beruflichen Grundbildung fallen insbesondere im schulischen Unterricht, in den überbetrieblichen Kursen (ÜK), im Qualifikationsverfahren und im Betrieb an. Die Kosten für den schulischen Unterricht und das Qualifikationsverfahren werden zum grossen Teil von Bund und Kantonen getragen.

Die ÜK werden in der Regel in überbetrieblichen Kurszentren der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) durchgeführt. Auf Gesuch können die Kantone Lernende vom Besuch der ÜK befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Aufgrund des neuen Finanzierungsmodells gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) beteiligen sich Bund und Kantone mit differenzierten Pauschalbeiträgen pro Beruf und Teilnehmertag an den Kosten der ÜK. Die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Kosten der ÜK tragen die Betriebe. Die von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz

(SBBK) auf Grundlage der durchschnittlichen schweizerischen Vollkosten ermittelten Berufspauschalen werden den Kantonen als Kostenteile der öffentlichen Hand empfohlen.

Der Kanton Zürich wird seine Kostenbeteiligung an den ÜK mindestens im Rahmen des bisherigen gesamten Beitragsvolumens von Bund und Kanton ausrichten, sodass den ausbildenden Betrieben insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen werden. Die neue, auf den durchschnittlichen schweizerischen Vollkosten je Beruf beruhende Beitragsbemessung in Form einer Pauschalabgeltung pro Teilnehmer-tag und Beruf kann jedoch bei einzelnen Bildungsangeboten Abweichungen im Vergleich zur bisherigen aufwandorientierten Beitragsleistung ergeben.

Im Rahmen der vom Bund erlassenen berufsspezifischen Bildungsverordnungen können die ÜK-Tage erhöht werden oder neue ÜK eingeführt werden. Dadurch können sich die Kosten der Lehrbetriebe pro lernende Person verändern. Zugleich führt dies zu einer anteilmässigen Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand, sodass der Anteil des Betriebs an den Kosten konstant bleibt (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 229/2008 betreffend Bildungsfinanzierung).

Gemäss repräsentativen Untersuchungen über Kosten und Nutzen der Lernendenausbildung, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik erfolgten, ergibt sich im Durchschnitt am Ende der Lehre ein Nettonutzen für den ausbildenden Betrieb.

Am 28. September 2008 haben die Stimmberechtigten dem Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, ABI 2008, S. 64 ff.) in der Variante mit Berufsbildungsfonds zugestimmt. Neben den bestehenden Branchenfonds soll der Berufsbildungsfonds sicherstellen, dass Betriebe, die keine Lernenden ausbilden oder keine Beiträge in einen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG leisten, Beiträge im Umfang von höchstens einem Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme einzahlen. Der Berufsbildungsfonds bezweckt, die den einzelnen Ausbildungsbetrieben entstehenden Kosten zu senken oder Betriebe, die Lernende ausbilden, zu unterstützen und innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern (§ 26a EG BBG). Mit den Mitteln können auch Beiträge an die Kosten von ÜK gewährt werden, Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner finanziert, Ausbildungs- bzw. ÜK-Zentren sowie aufwendige technische Einrichtungen mitfinanziert werden. Die Umsetzung des Berufsbildungsfonds wird auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Bund und Kanton beteiligen sich weiterhin an den Kosten der höheren Berufsbildung (eidgenössische Berufsprüfung, eidgenössische höhere Fachprüfung und höhere Fachschulen gemäss Art. 26–29

BBG). Seitens des Kantons ist keine Verteuerung dieser Angebote geplant. Die Finanzierung der höheren Berufsbildung ist historisch gewachsen und mit vielen Zufälligkeiten behaftet. Bund, Kantone und OdA sind zurzeit daran, für die höhere Berufsbildung einen Masterplan auszuarbeiten und Grundlagen für Finanzierungsrichtlinien zu erarbeiten.

Der Rahmen für die Schul- und Kursgelder für Angebote der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung ist in § 43 Abs. 2 EG BBG festgelegt. Eine Senkung der Schul- und Kursgelder müsste durch höhere Staatsbeiträge ausgeglichen werden. Eine solche ist zurzeit nicht geplant.

Die im Vergleich zur höheren Berufsbildung tieferen Semestergebühren im Hochschulbereich sind darin begründet, dass die ordentlichen Hochschulstudiengänge als Erstausbildung gelten, während die höhere Berufsbildung zur Weiterbildung gerechnet wird (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 230/2008 betreffend Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Schulen). Für Weiterbildungsangebote an Hochschulen werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben (vgl. § 42a Universitätsgesetz vom 15. März 1998, LS 415.11 und § 32 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007, LS 414.10).

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 92/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi